

# FAQ Komplementärfinanzierung

## 1. Allgemeine Fragen

### **1.1 Was ist das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen?**

Das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen ergänzt die Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes für bestimmte Energiemehrkosten von Kultureinrichtungen. Das Land stockt die Bundesförderungen des Kulturfonds Energie bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen prozentual auf.

### **1.2 Wie funktioniert das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen?**

Mit dem Komplementärfinanzierungsprogramm ergänzt das Land Niedersachsen die Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes für Kultureinrichtungen um eine eigene niedersächsische Förderung und stockt die Förderquote auf, die der Kulturfonds Energie des Bundes den Kultureinrichtungen gewährt.

Der Kulturfonds Energie des Bundes bezuschusst anteilig bestimmte Energiemehrkosten, derzeit für Gas, Fernwärme und netzbezogenen Strom, die in geschlossenen Räumen anfallen. Die nach dem Kulturfonds Energie des Bundes förderfähigen Energiemehrkosten von Kultureinrichtungen sind die Differenz zwischen den aktuellen Energiekosten (maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten Arbeitspreises pro kWh) für eine Menge von 80 % des historischen Verbrauchs und den historischen Kosten für 100 % des historischen Verbrauchs (Arbeitspreis pro kWh im Dezember 2021 x historischer Verbrauch). Nähere Erläuterung der durch den Kulturfonds Energie des Bundes förderfähigen Energiemehrkosten finden Sie hier.

[https://www.kulturfonds-energie.de/faq#kultureinrichtungen\\_mehrkosten](https://www.kulturfonds-energie.de/faq#kultureinrichtungen_mehrkosten)

Diese förderfähigen Energiemehrkosten bezuschusst der Kulturfonds Energie des Bundes anteilig mit bestimmten Förderquoten. Die Förderquote des Kulturfonds Energie des Bundes beträgt für private Kultureinrichtungen 80 %, für öffentlich getragene Kultureinrichtungen mindestens 50 % und für soziokulturelle Einrichtungen (jeder Trägerschaft) 80 %.

Die Förderung durch das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen ist eine Billigkeitsleistung. Die Entscheidung darüber, welche Ausgaben hiermit getätigt werden und in welcher Reihenfolge damit Forderungen erfüllt werden, obliegt der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistung. Die Verantwortung, ob Leistungen zweckentsprechend verwendet werden, tragen die Empfängerinnen und Empfänger.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

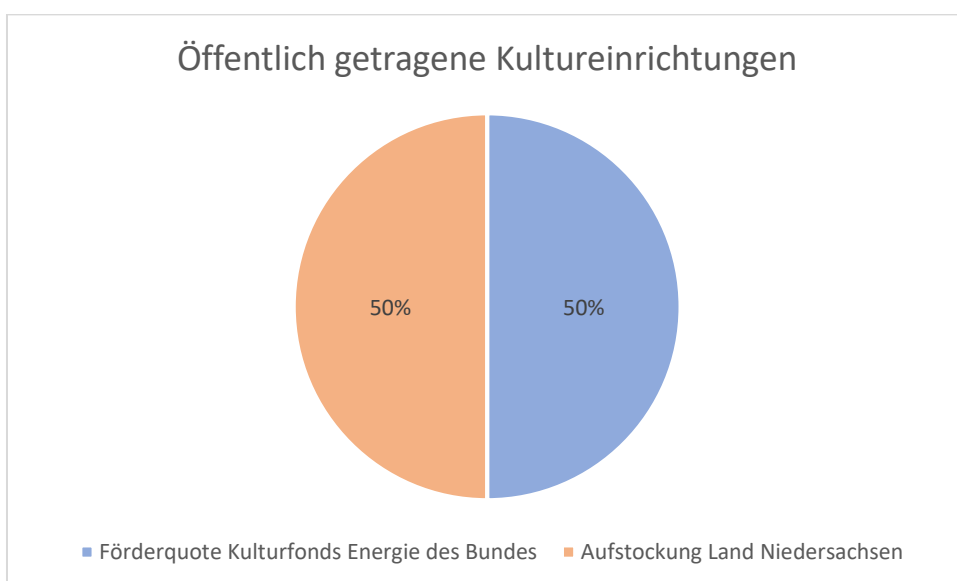
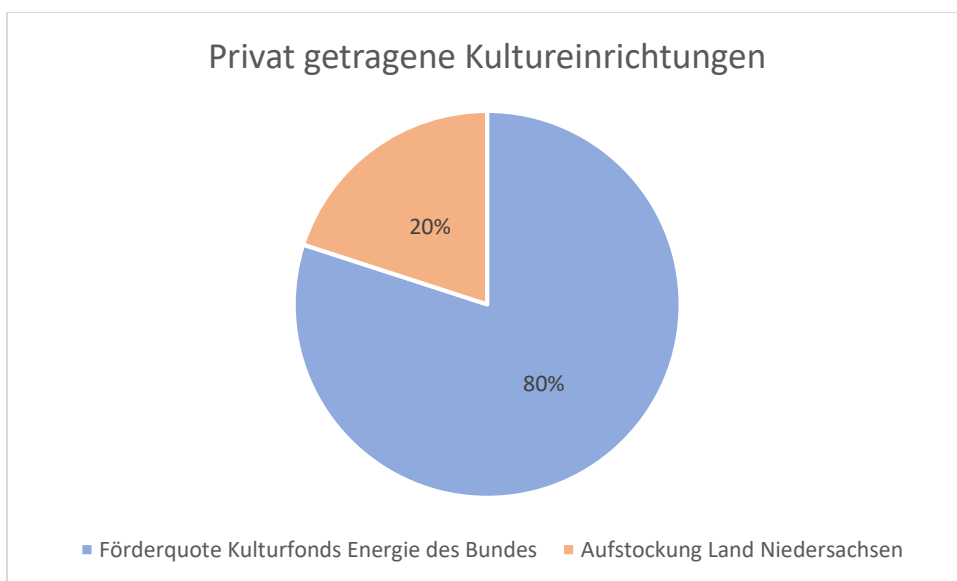
[Wie funktioniert der Kulturfonds Energie des Bundes und wie fördert der Kulturfonds Energie?](#)

### 1.3 Welche Förderquote wird durch das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen erreicht?

Mit dem Komplementärfinanzierungsprogramm erhöht das Land Niedersachsen die Förderquoten, mit denen der Kulturfonds Energie des Bundes die förderfähigen Energiemehrkosten der Kultureinrichtungen anteilig bezuschusst, auf insgesamt 100 %.

Die Förderquote beim Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen beträgt:

- bei privat getragenen Kultureinrichtungen und soziokulturellen Zentren 20 %.
- bei öffentlich getragenen Kultureinrichtungen 50 %.



Die nach AGVO, insbes. Art. 53, vorgegebenen Beihilfehöchstbeträge sind einzuhalten.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Wie unterstützt der Kulturfonds Energie des Bundes Kultureinrichtungen?](#)

[Wie hoch ist die Förderquote bei öffentlichen Kultureinrichtungen?](#)

[Wie hoch ist die Förderquote bei privaten Kultureinrichtungen?](#)

[Wie hoch ist die Förderquote bei soziokulturellen Zentren?](#)

[Wie werden die förderfähigen Mehrkosten bei Strom, Gas und Fernwärme genau berechnet?](#)

#### **1.4 Wer ist antragsberechtigt für das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen?**

Antragsberechtigt für das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen sind Kultureinrichtungen (Fallgruppe A – Kulturfonds Energie des Bundes) mit Sitz in Niedersachsen unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsnatur sind, die antragsberechtigt für den Kulturfonds Energie des Bundes sind.

Es können somit private und öffentliche Kultureinrichtungen einen Antrag einreichen, vorausgesetzt sie stellen ein überwiegend öffentlich zugängliches Kulturangebot bereit (mindestens 80 % der Nutzung für kulturelle Zwecke).

Auch soziokulturelle Zentren, in denen überwiegend kulturelle Angebote stattfinden, sind antragsberechtigt für den Kulturfonds Energie des Bundes, und können deshalb das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen beantragen.

Kulturveranstaltende (Fallgruppe B – Kulturfonds Energie des Bundes) sind antragsberechtigt für den Kulturfonds Energie des Bundes, jedoch nicht für das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen. Außerdem sind alle Einrichtungen und Akteure, die nicht antragsberechtigt für den Kulturfonds Energie des Bundes sind, auch nicht antragsberechtigt für das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen. So sind zum Beispiel individuelle Künstlerinnen und Künstler sowie Einrichtungen, die als Arbeitsstätten für die Produktion von Kunst genutzt werden (z. B. Ateliers, Projekträume und Werkstätten), die aber nicht dazu dienen, ein öffentlich zugängliches Kulturangebot bereit zu stellen, von der Förderung ausgeschlossen.

Nicht als Kultureinrichtungen im Sinne des Kulturfonds Energie des Bundes gelten außerdem Veranstaltungsorte, wenn dort in der jährlichen, üblichen Dauernutzung weniger als 80 % für kulturelle Zwecke verfolgt werden bzw. wenn sie an weniger als 80 % der möglichen Belegungstage im Jahr für kulturelle Zwecke genutzt werden.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Wer ist antragsberechtigt für die Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes?](#)

Mehr Informationen dazu, wer als nicht antragsberechtigt im Kulturfonds Energie des Bundes gilt, finden Sie hier:

[Wer ist nicht antragsberechtigt im Kulturfonds Energie des Bundes?](#)

### **1.5 Welcher Zeitraum ist durch das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen abgedeckt? Fördert das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen auch rückwirkend?**

Die Förderung durch das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen wird rückwirkend für den Zeitraum ab 01.01.2023 und – je nach Bedarf und Verfügbarkeit der Mittel – zunächst bis zum 31.12.2023 gewährt.

Die Förderung erfolgt in den Förderabschnitten des Kulturfonds Energie des Bundes.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Welcher Zeitraum ist durch den Kulturfonds Energie des Bundes abgedeckt? Fördert der Kulturfonds Energie auch rückwirkend?](#)

### **1.6 Für welche Energieträger kann über das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen Förderung beantragt werden?**

Die Förderung durch das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen orientiert sich hinsichtlich der Energieträger an der Förderung durch den Kulturfonds Energie des Bundes. Diese umfasst derzeit die Mehrkosten für netzbezogenen Strom, Gas und Fernwärme in geschlossenen Räumen.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Für welche Energieträger kann im Kulturfonds Energie des Bundes Förderung beantragt werden?](#)

### **1.7 Gibt es eine Bagatellgrenze?**

Ja. Für Kultureinrichtungen beträgt die Bagatelluntergrenze entsprechend den Regelungen des Kulturfonds Energie des Bundes 250 Euro pro (Sammel-)Antrag und Tranche für alle Energieträger insgesamt.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Gibt es eine Bagatellgrenze?](#)

### **1.8 Sind die Zahlungen des Komplementärfinanzierungsprogramms des Landes Niedersachsen steuerpflichtig?**

Für das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen gilt die entsprechende steuerrechtliche Einordnung des Kulturfonds Energie des Bundes.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Sind die Zahlungen aus dem Kulturfonds Energie des Bundes steuerpflichtig?](#)

### **1.9 Muss ich meine Vertragspartnerinnen und Vertragspartner über die Förderung des Komplementärfinanzierungsprogramms des Landes Niedersachsen informieren?**

Ja. Die Fördermittelempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, die durch das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen ebenso wie durch den Kulturfonds Energie des Bundes ermöglichte Entlastung vollständig bei der Preisgestaltung für alle Nutzenden der Kulturveranstaltungen, der Kultureinrichtungen oder der Inanspruchnahme ihrer entsprechenden Liegenschaften zugrunde zu legen und ihre Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (veranstaltende Mieterinnen und Mieter) darüber zu informieren.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Muss ich meine Vertragspartner über die Förderung aus dem Kulturfonds Energie informieren?](#)

### **1.10 An wen kann ich mich bei Fragen wenden, die nicht durch die FAQ beantwortet wurden?**

Zum Kulturfonds Energie des Bundes:

Kostenfreie Service-Hotline

Tel. 0800-6645685

Mo-Fr: 09:00 bis 17:30 Uhr

[service@kulturfonds-energie.de](mailto:service@kulturfonds-energie.de)

Zum Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen:

[kulturfonds@NBank.de](mailto:kulturfonds@NBank.de)

## 2. Fragen zur Antragstellung

### **2.1 Wo kann ich einen Förderantrag stellen?**

Ein Förderantrag für das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen kann nur zusammen mit dem Förderantrag für den Kulturfonds Energie des Bundes gestellt werden.

Der Antrag kann ausschließlich über die Antragsplattform [www.kulturfonds-energie.de](http://www.kulturfonds-energie.de) gestellt werden. Eine Antragstellung auf anderem Wege ist nicht möglich.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Wo kann ich einen Förderantrag stellen?](#)

## **2.2 Kann das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen auch ohne einen gleichzeitigen Antrag zum Kulturfonds Energie des Bundes beantragt werden?**

Nein, das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen ergänzt die Hilfe des Kulturfonds Energie des Bundes und stockt die Bundesförderungen dabei prozentual auf. Somit ist ein Antrag für den Kulturfonds Energie des Bundes eine zwingende Voraussetzung.

## **2.3 Wer bearbeitet die Anträge? Wann wird die Förderung ausgezahlt?**

Die NBank bearbeitet die Anträge und erstellt die Bescheide.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt parallel zur Auszahlung der Fördermittel des Kulturfonds Energie des Bundes über die „Kasse Hamburg“, einem Landesbetrieb der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Förderungen werden sukzessive ausgezahlt. Je nach Antragsaufkommen und individuellem Prüfaufwand per Antrag kann die Bearbeitungsdauer variieren.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Wer bearbeitet die Anträge? Wann wird die Förderung ausgezahlt?](#)

## **2.4 Welche Fristen müssen bei der Antragstellung beachtet werden?**

Die Fristen für die Beantragung des Komplementärfinanzierungsprogramms des Landes Niedersachsen und die möglichen Antragstranchen richten sich nach den Fristen und den möglichen Antragstranchen für die Beantragung beim Kulturfonds Energie des Bundes.

Das bedeutet:

Anträge für die erste Tranche (1. Januar bis 31. März 2023) müssen spätestens am 30. Juni 2023 eingereicht werden,

Anträge für die zweite Tranche (1. April bis 30. Juni 2023) müssen spätestens am 30. September 2023 eingereicht werden,

Anträge für die dritte Tranche (1. Juli bis 30. September 2023) müssen spätestens am 31. Dezember 2023 eingereicht werden,

Anträge für die vierte Tranche (1. Oktober bis 31. Dezember 2023) müssen spätestens am 31. März 2024 eingereicht werden.

Die Prüfung der Anträge erfolgt erst, wenn die Bagatellgrenze erreicht ist. Falls die Bagatellgrenze nicht innerhalb einer Tranche erreicht werden kann, besteht die Möglichkeit der tranchenübergreifenden Zusammenschau aller fristgerecht eingereichten Anträge.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Welche Fristen müssen bei der Antragstellung beachtet werden?](#)

## **2.5 Welche Nachweise müssen bei der Antragstellung eingereicht werden?**

Kultureinrichtungen müssen bei der Beantragung des Komplementärfinanzierungsprogramms des Landes Niedersachsen die für die Beantragung des Kulturfonds Energie des Bundes erforderlichen Nachweise hochladen.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Welche Nachweise müssen bei der Antragstellung eingereicht werden?](#)

## **2.6 Wie werden die förderfähigen Mehrkosten bei Gas, Fernwärme und Strom genau berechnet?**

Die Berechnung der förderfähigen Mehrkosten richtet sich nach den Regelungen des Kulturfonds Energie des Bundes. Das Komplementärfinanzierungsprogramm des Landes Niedersachsen erhöht die Förderquote, ändert aber nicht das Berechnungsverfahren für die förderfähigen Mehrkosten.

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Wie werden die förderfähigen Mehrkosten bei Strom, Gas und Fernwärme genau berechnet?](#)

## **2.7 Was muss ich bei der Antragstellung beachten, wenn ich über 2 Mio. Euro Förderung beantragen möchte?**

Unternehmen bzw. Unternehmensverbände, die über 2 Mio. Euro pro Jahr für ihre sämtlichen Kultureinrichtungen (Standorte) beantragen wollen, müssen dies mit dem ersten Antrag verbindlich für alle Standorte erklären.

Mit dem Antrag der einzelnen Kultureinrichtung/des einzelnen Standorts ist jeweils ein Nachweis der tatsächlich erzielten Einnahmen und ein Nachweis über die tatsächlichen Kosten des Kulturbetriebs im beantragten Zeitraum einzureichen, um nachzuweisen, dass der Beihilfebetrag nicht höher ist, als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken (Art. 53 Ziff. 7 AGVO).

Mehr Informationen hierzu finden Sie hier:

[Was muss ich bei der Antragstellung beachten, wenn ich über 2 Mio. Euro Förderung beantragen möchte?](#)